



Inhaltsverzeichnis

Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse

10. Sitzung des Kreistages am 19.12.2022	447
19. Sitzung des Kreisausschusses am 12.12.2022	448

Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung (Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007) des Landkreises Erding über die Festsetzung des 365-Euro-Ticket MVV für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende zum 01.08.2023 als Höchsttarif	449
Allgemeinverfügung (Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007) des Landkreises Erding über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarifs zum 01.01.2023 als Höchsttarif	452

Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Rückwirkungsbeschluss für die Beitrags- und Gebührenkalkulation	456
Entschädigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos	457
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Geowärme Erding für das Haushaltsjahr 2023	458
Öffentliche Bekanntmachung der geprüften Jahresabschlüsse 2015 mit 2019 gemäß § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung (EBV)	459
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Moosrain	461

Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse

10. Sitzung des Kreistages am 19.12.2022

Am **Montag, 19.12.2022, um 14:00 Uhr** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

1. Liegenschaften des Landkreises
Resolution bzgl. Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Düngeverordnung -
Neuausweisung von roten und gelben Gebieten 2022
Beratung und Beschlussfassung
2. Kultur
Bestellung eines Kreisheimatpflegers (m/w/d)
Beratung und Beschlussfassung
3. Kreisorgane
Nachbesetzung von zwei Mitglieder im Jugendhilfe-Ausschuss
Beratung und Beschlussfassung
4. Jugendhilfe
Neufassung der Zuschussrichtlinien des Landkreises Erding zur Förderung der Jugendarbeit
Beratung und Beschlussfassung
5. Haushaltswesen
Wirtschaftsplan 2023 - Klinikum Landkreis Erding
Beratung und Beschlussfassung
6. Haushaltswesen
Haushalt 2023
7. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
8. Bekanntgaben und Anfragen

Im Anschluss beginnt der nichtöffentliche Teil der Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen

Anne Herbig

19. Sitzung des Kreisausschusses am 12.12.2022

Am **Montag, 12.12.2022, um 14:00 Uhr** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes, Alois-Schießplatz 2, 85435 Erding, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

1. Liegenschaften des Landkreises
Resolution bzgl. Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Düngeverordnung -
Neuausweisung von roten und gelben Gebieten 2022
Beratung und Beschlussfassung
2. Kultur
Bestellung eines Kreisheimatpflegers (m/w/d)
Beratung und Beschlussfassung
3. Kreisorgane
Nachbesetzung von zwei Mitglieder im Jugendhilfe-Ausschuss
Beratung und Beschlussfassung
4. Jugendhilfe
Neufassung der Zuschussrichtlinien des Landkreises Erding zur Förderung der Jugendarbeit
Beratung und Beschlussfassung
5. Haushaltswesen
Haushalt 2023
6. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
7. Bekanntgaben und Anfragen

Im Anschluss beginnt der nichtöffentliche Teil der Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Watzka

Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung (Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007) des Landkreises Erding über die Festsetzung des 365-Euro-Ticket MVV für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende zum 01.08.2023 als Höchsttarif

Hintergrund

Die Gremien der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV GmbH) haben beschlossen, das zum 01. August 2020 im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende eingeführte 365-Euro-Ticket MVV mit verbundweiter Gültigkeit als Jahresticket ab dem 01.08.2023 als Höchsttarif fortzuführen. Ausgangspunkt der Überlegungen für dieses neue Angebot war den Schülern und Auszubildenden ein preisgünstiges Angebot anzubieten, um zum einen diese Zielgruppe frühzeitig an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) heranzuführen und zum anderen die Umwelt in Bezug auf den motorisierten Individualverkehr (MIV) zu entlasten.

Der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg stellen weiterhin eine angemessene Finanzierung sinkender Fahrgelderlöse im MVV-Gemeinschaftstarif, die aus der Festsetzung des 365-Euro-Ticket MVV als Höchsttarif resultieren, sicher.

Um die europarechtskonforme Finanzierung der Mindereinnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif wie bisher sicherzustellen, werden als Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen von den Aufgabenträgern im MVV für ihr jeweiliges Zuständigkeitsgebiet jeweils eine Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007¹ in Form einer Allgemeinverfügung erlassen.

Die operative Abwicklung, die Berechnung des Ausgleichsbetrages und die Durchführung des Finanztransfers gegenüber den Verkehrsunternehmen im MVV erfolgt über die MVV GmbH auf Basis der „Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV“, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist und von der Gesellschafterversammlung der MVV GmbH am 12. Mai 2020 beschlossen und am 16. September 2022 fortgeschrieben wurde.

Auf der Grundlage von § 8a Abs. 1 Satz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 und Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) erlässt der Landkreis Erding im Anschluss zur Allgemeinverfügung vom 10. Juni 2020 die nachstehende Allgemeinverfügung, durch die die Festsetzung des 365-Euro-Tickets MVV für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende verlängert wird:

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

Allgemeinverfügung:

1. Das 365-Euro-Ticket MVV gemäß [Anlage 1](#) wird im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG zum 01. August 2023 als Höchsttarif für alle Auszubildenden im Sinne der Definition der bezugsberechtigten Personen des 365-Euro-Ticket MVV in [Anlage 1](#) (im Folgenden Auszubildende genannt) im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 festgesetzt. Die hiermit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst die Beförderung von Auszubildenden im gegenüber der bis zum 31. Juli 2020 geltenden Fassung des MVV-Gemeinschaftstarifs (veröffentlicht am 14. August 2019) geänderten MVV-Gemeinschaftstarif. Der sachliche und geografische Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Erding in Bezug auf Verkehrsleistungen im allgemeinen ÖPNV, für die der MVV-Gemeinschaftstarif nach Einführung des 365-Euro-Ticket MVV Anwendung findet. Das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Erding umfasst sein geografisches Gebiet.
2. Verkehrsunternehmen, die im geografischen Geltungsbereich des MVV-Gemeinschaftstarifs Verkehrsleistungen im SPNV erbringen und den Höchsttarif anwenden, haben ab dem 01. August 2023 einen Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die spezifischen finanziellen Nachteile, die den Verkehrsunternehmen aus der Festsetzung des 365-Euro-Ticket MVV als Höchsttarif erwachsen. Die Höhe der Ausgleichsleistungen richtet sich nach der Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“ der MVV GmbH ([Anlage 2](#)). Die Ausgleichsleistung je Verkehrsunternehmen ist auf den Betrag beschränkt, der dem finanziellen Nettoeffekt im Sinne von Ziffer 2 des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 aufgrund der Einhaltung der Tarifpflicht nach Ziffer 1 entspricht.
3. Die Höhe der Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt der Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gegenständlichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens bezogen auf die Einhaltung der Tarifpflicht gemäß Ziffer 1 nicht übersteigen. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, jährlich einen Nachweis darüber zu führen, dass die empfangenen Ausgleichsleistungen zu keiner Überkompensation im Sinne von Art. 4 und Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit dem Anhang der VO (EG) 1370/2007 geführt haben. Das Verfahren zur Nachweisführung richtet sich nach Maßgabe der Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“ der MVV GmbH in der jeweils gültigen Fassung ([Anlage 2](#)).
4. Die Aufgabenträger im MVV (der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München, die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg) stellen gemeinsam zur Finanzierung des Ausgleichs nach Ziffer 2 aller Allgemeinverfügungen einen Gesamtausgleichsbetrag zur Verfügung, der entsprechend der Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV ([Anlage 2](#)) fortgeschrieben wird und in Abhängigkeit von etwaigen Verbundraumerweiterungen steht; Details sind der Anlage 2 zu entnehmen. Die Landeshauptstadt München, die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg stellen hiervon insgesamt einen anteiligen Finanzierungsbetrag in Höhe von einem Drittel an der Gesamtfinanzierung (Fortschreibung entsprechend Anlage 2) zur Verfügung. Die Verteilung dieses Betrages auf die Landeshauptstadt München und die Landkreise erfolgt nach Maßgabe der Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV ([Anlage 2](#)). Der Landkreis Erding geht davon aus, dass der Gesamtausgleichsbetrag ausreicht, um den Verkehrsunternehmen einen angemessenen Ausgleich für die spezifischen Nachteile im MVV aus der Einhaltung der Tarifpflicht zu gewähren und die finanzielle Nachhaltigkeit der Erbringung der Verkehrsleistung im Sinne von Art. 2a Abs. 2 b) VO (EG) 1370/2007 zu sichern. Sollte sich während der Geltungszeit dieser Allgemeinverfügung zeigen, dass der Gesamtausgleichsbetrag hierfür nicht ausreicht, wird der Landkreis Erding gemeinsam mit den übrigen Aufgabenträgern im MVV geeignete Maßnahmen (beispielsweise eine Anpassung der Allgemeinverfügung oder des Gesamtausgleichsbetrags) prüfen, wie er der vorgenannten Zielsetzung gerecht werden kann. Gleiches gilt entsprechend bei einer Verbundraumerweiterung des MVV während der Geltungszeit dieser Allgemeinverfügung. In diesem Fall wird der Landkreis Erding gemeinsam mit den übrigen

Aufgabenträgern im MVV darauf hinwirken, dass auch neu hinzutretende Aufgabenträger eine gleichlautende Allgemeinverfügung erlassen und dass die „Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV“ fortgeschrieben wird.

5. Die objektive und transparente Aufstellung der Parameter, anhand derer die Ausgleichsleistung berechnet wird, die operative Abwicklung der Ausreichung der Ausgleichsleistungen, die Führung von Nachweisen durch die Verkehrsunternehmen und die Rückforderung von Ausgleichleistungen unter Einbindung der MVV GmbH richten sich nach der „Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV“ der MVV GmbH ([Anlage 2](#)).
6. Diese Allgemeinverfügung ist am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Erding bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Verpflichtung nach Ziffer 1 tritt zum 01. August 2023 in Kraft.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am 31. Juli 2025 außer Kraft. Sie kann durch Allgemeinverfügung verlängert, geändert oder aufgehoben werden. Der Landkreis Erding wird gemeinsam mit den anderen Aufgabenträgern im MVV bis zum 31. Dezember 2024 über eine Nachfolgeregelung dieser Allgemeinverfügung befinden bzw. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um auch nach dem 31. Juli 2025 eine nachhaltige Erbringung der Verkehrsleistung durch die Verkehrsunternehmen unter Geltung des MVV-Gemeinschaftstarifs sicherzustellen.
8. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung:
 - Anlage 1: Tarifbestimmungen für das 365-Euro-Ticket MVV
 - Anlage 2: Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVVFortschreibungen und Änderungen an der Anlage 2 werden als Änderung dieser Allgemeinverfügung nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG öffentlich bekannt gegeben.

Gründe:

Der Freistaat Bayern, der Stadtrat der Landeshauptstadt München sowie die Kreistage der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg haben der Einführung des 365-Euro-Ticket MVV zugestimmt. Da die Umsetzung dieses neuen Angebotes nach den Prognosen der MVV GmbH, zu kalkulatorischen Mindereinnahmen von bis zu 30 Millionen pro Jahr (Fortschreibung entsprechend Anlage 2) führen kann und somit nicht ohne Ausgleichsleistungen möglich ist (vgl. § 8a Abs. 1 Satz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)), haben der Freistaat Bayern, der Stadtrat der Landeshauptstadt München sowie die Kreistage der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg beschlossen, den betroffenen Verkehrsunternehmen hierfür ab dem 1. August 2020 einen wirtschaftlichen Ausgleich bis zu einer Höhe von 30 Millionen Euro pro Jahr zu gewähren, der Betrag von 30 Millionen Euro wird entsprechend der Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV (Anlage 2) fortgeschrieben. Die Höhe des jeweils aktuellen Gesamtausgleichsbetrages ergibt sich aus der jeweils aktuellen Finanzierungsrichtlinie.

Als rechtliche Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verbundverkehrsunternehmen im MVV erlässt der Landkreis Erding in seiner Funktion als Aufgabenträger für den allgemeinen ÖPNV gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG und gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) 1370/2007 in seinem sachlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereich gemäß Art. 8a Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 eine Allgemeine Vorschrift in Form einer Allgemeinverfügung über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarif als Höchstarif für alle Auszubildenden. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung geht über die in § 45a PBefG enthaltene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung hinaus und im Rahmen des Ausgleichsverfahrens wird eine Doppelfinanzierung aufgrund Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG und nach dieser Allgemeinverfügung vermieden.

Ausgabe 53
Mittwoch 07.12.2022

Er beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union nach Maßgabe der VO (EG) 1370/2007 durch eine transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung der Mittel an die Verkehrsunternehmen und eine auf den finanziellen Nettoeffekt aus der Erfüllung der Tarifpflicht beschränkte Gewährung von Ausgleichsleistungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anlagen und Anhänge finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Erding <https://www.landkreis-erding.de/fahrzeug-verkehr-sicherheit/oepnv-bus-und-s-bahn/aktuelles>

Allgemeinverfügung (Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007) des Landkreises Erding über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarifs zum 01.01.2023 als Höchsttarif

Hintergrund

Die Gremien der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH haben beschlossen, die zunächst zum 15. Dezember 2019 beschlossene Tarifreform im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) fortzuführen. Ausgangspunkt der Überlegungen zu einer Tarifreform war die seit Jahrzehnten nachhaltig von verschiedensten Seiten vorgebrachte Kritik, dass der MVV-Gemeinschaftstarif zu kompliziert sei. Daher war es Ziel der Reform, bei hinreichender Ergiebigkeit den MVV-Gemeinschaftstarif stark zu vereinfachen und gerechter zu gestalten. Im Rahmen der Reform wurde ein „Sieben-Zonen-Modell“ gewählt. Dieses Modell ist die Basis der Raumbetrachtung für nahezu alle Ticketsorten. Zudem wurden Preissprünge

abgebaut und verbundweit einheitliche Zeitfahrkarten für bestimmte Personengruppen (z.B. Sozialticket) eingeführt.

Der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg stellen weiterhin eine angemessene Finanzierung sinkender Fahrgelderlöse im MVV-Gemeinschaftstarif, die aus der Festsetzung der Tarife gemäß der Tarifreform resultieren, sicher.

Um die europarechtskonforme Finanzierung der Mindereinnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif wie bisher sicherzustellen, werden als Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen von den Aufgabenträgern im MVV für ihr jeweiliges Zuständigkeitsgebiet jeweils eine Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007² in Form einer Allgemeinverfügung erlassen.

Die operative Abwicklung, die Berechnung des Ausgleichsbetrages und die Durchführung des Finanztransfers gegenüber den Verkehrsunternehmen im MVV erfolgt über die Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV GmbH) auf Basis der Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist und von der Gesellschafterversammlung der MVV Tarifverbund GmbH am 05.07.2019 beschlossen und am 16.09.2022 fortgeschrieben wurde.

Auf der Grundlage von § 8a Abs. 1 Satz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 und Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) erlässt der Landkreis Erding im Anschluss zur Allgemeinverfügung vom 21. August 2019 die nachstehende Allgemeinverfügung, durch die die Festsetzung der Tarife gemäß der „Tarifreform 2019“ verlängert wird:

Allgemeinverfügung:

9. Der MVV-Gemeinschaftstarif nach Tarifreform gemäß [Anlage 1](#) wird im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG auf dem Gebiet des Landkreises Erding ab dem 01.01.2023 als Höchsttarif für alle Fahrgäste im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 festgesetzt. Die hiermit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst die Beförderung von Fahrgästen im gegenüber der bis zum 15.12.2019 geltenden Fassung des MVV-Gemeinschaftstarifs (veröffentlicht am 23.10.2017) reformierten MVV-Gemeinschaftstarif. Der sachliche und geografische Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Erding in Bezug auf Verkehrsleistungen im allgemeinen ÖPNV, für die der MVV-Gemeinschaftstarif nach Tarifreform Anwendung findet. Das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Erding umfasst sein geografisches Gebiet.
10. Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung den Höchsttarif anwenden, haben ab dem 01.01.2023 einen Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die spezifischen finanziellen Nachteile, die den Verkehrsunternehmen aus der Tarifreform erwachsen. Die Höhe der Ausgleichsleistungen richtet sich nach der Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“ der MVV GmbH (Anlage 2). Die Ausgleichsleistung je Verkehrsunternehmen ist auf den Betrag beschränkt, der dem

² VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

finanziellen Nettoeffekt im Sinne von Ziffer 2 des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 aufgrund der Einhaltung der Tarifpflicht nach Ziffer 1 entspricht.

11. Die Höhe der Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt der Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gegenständlichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens bezogen auf die Einhaltung der Tarifpflicht gemäß Ziffer 1 nicht übersteigen. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, jährlich einen Nachweis darüber zu führen, dass die empfangenen Ausgleichsleistungen zu keiner Überkompensation im Sinne von Art. 4 und Art. 6 Abs.1 i.V.m. dem Anhang der VO (EG) 1370/2007 geführt haben. Das Verfahren zur Nachweisführung richtet sich nach Maßgabe der Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“ der MVV GmbH in der jeweils gültigen Fassung ([Anlage 2](#)).
12. Die Aufgabenträger im MVV (der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München, die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg) stellen gemeinsam zur Finanzierung des Ausgleichs nach Ziff.2 aller Allgemeinverfügungen einen jährlichen Gesamtausgleichsbetrag zur Verfügung, dessen Gesamthöhe sich aus der Finanzierungsrichtlinie ergibt und in Abhängigkeit von etwaigen Verbundraumerweiterungen steht. Die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg stellen gemeinsam vom Gesamtausgleichsbetrag einen anteiligen Finanzierungsbetrag an der Gesamtfinanzierung der Tarifreform in Höhe von maximal 9,375 Mio. € p.a. zur Verfügung. Die Verteilung dieses Betrages auf die Landkreise erfolgt zu 50 % nach der pauschalisierten Wagenkilometerleistung sowie zu 50 % aus den Bruttoeinnahmen (Verteilungsschema gemäß [Anlage 3](#)). Im Falle einer Verbundraumerweiterung erhöht sich der anteilige Finanzierungsbetrag der Verbundlandkreise und der maximale Ausgleichsbetrag nach [Anlage 3](#) um den jeweils zusätzlich zur Verfügung gestellten Finanzierungsbetrag der beigetretenen Aufgabenträger. Der Landkreis Erding geht davon aus, dass der Gesamtausgleichsbetrag ausreicht, um den Verkehrsunternehmen einen angemessenen Ausgleich für die spezifischen Nachteile aus der Einhaltung der Tarifpflicht zu gewähren und die finanzielle Nachhaltigkeit der Erbringung der Verkehrsleistung im Sinne von Art. 2a Abs. 2 b) VO (EG) 1370/2007 zu sichern. Sollte sich während der Geltungszeit dieser Allgemeinverfügung zeigen, dass der Gesamtausgleichsbetrag hierfür nicht ausreicht, wird der Landkreis Erding gemeinsam mit den übrigen Aufgabenträgern im MVV geeignete Maßnahmen (bspw. Anpassung der Allgemeinverfügung, der Tarifreform oder des Gesamtausgleichsbetrags) prüfen, wie er der vorgenannten Zielsetzung gerecht werden kann. Gleiches gilt entsprechend bei einer Verbundraumerweiterung des MVV während der Geltungszeit dieser Allgemeinverfügung. In diesem Fall wird der Landkreis Erding gemeinsam mit den übrigen Aufgabenträgern im MVV darauf hinwirken, dass auch neu hinzutretende Aufgabenträger eine gleichlautende Allgemeinverfügung erlassen und dass die „Finanzierungsrichtlinie Tarifreform 2019“ fortgeschrieben wird.
13. Die objektive und transparente Aufstellung der Parameter, anhand derer die Ausgleichsleistung berechnet wird, die operative Abwicklung der Ausreichung der Ausgleichsleistungen, die Führung von Nachweisen durch die Verkehrsunternehmen und die Rückforderung von Ausgleichleistungen unter Einbindung der MVV GmbH richtet sich nach der Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“ der MVV GmbH ([Anlage 2](#)).
14. Diese Allgemeinverfügung ist am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Erding bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG). Die Verpflichtung nach Ziffer 1 tritt zum 01.01.2023 Kraft.
15. Diese Allgemeinverfügung tritt am 31.12.2023 außer Kraft. Sie kann durch Allgemeinverfügung verlängert, geändert oder aufgehoben werden. Der Landkreis Dachau wird gemeinsam mit den anderen Aufgabenträgern im MVV bis zum 30.06.2023 über eine Nachfolgeregelung dieser Allgemeinverfügung befinden bzw. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um auch nach dem

31.12.2023 eine nachhaltige Erbringung der Verkehrsleistung durch die Verkehrsunternehmen unter Geltung des MVV-Gemeinschaftstarifs sicherzustellen.

16. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung:

- Anlage 1: MVV-Gemeinschaftstarif nach Tarifierform als Höchstarif. Der MVV-Gemeinschaftstarif wird in Bezug auf die Entgelttabellen im Rahmen der regulären jährlichen Tarifierform angepasst fortgeschrieben. Die jeweils gültige Fassung ist abrufbar unter <https://www.mvv-muenchen.de/tickets/tarifstruktur/befoerederungsbedingungen/index.html>
- Anlage 2: [Finanzierungsrichtlinie „Tarifierform 2019“ der MVV GmbH vom 05.07.2019](#)
- Anlage 3: [Verteilungsschema](#)

Fortschreibungen und Änderungen an der Anlage 2 werden als Änderung dieser Allgemeinverfügung nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG öffentlich bekannt gegeben.

Gründe:

Der Freistaat Bayern, der Stadtrat der Landeshauptstadt München sowie die Kreistage der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstentfeldbruck, München und Starnberg haben der Umsetzung der Tarifierform zugestimmt. Da die Umsetzung der Tarifierform nach den Prognosen der Gutachter, die die Tarifierform begleitet haben, zu kalkulatorischen Mindereinnahmen von bis zu 65,5 Mio. € p.a. (+/- 7 Mio. € p.a. Schwankungsbreite wegen Elastizitäts- und Stichprobenrisiken) führen kann und somit nicht ohne Ausgleichsleistungen möglich ist (vgl. § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG), haben der Freistaat Bayern, der Stadtrat der Landeshauptstadt München sowie die Kreistage der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstentfeldbruck, München und Starnberg beschlossen, den betroffenen Verkehrsunternehmen hierfür einen wirtschaftlichen Ausgleich bis zu einer Höhe von maximal 72,5 Mio. € p.a. ab dem 15.12.2019 zu gewähren. Die Höhe des jeweils aktuellen Gesamtausgleichsbetrages ergibt sich aus der jeweils aktuellen Finanzierungsrichtlinie.

Als rechtliche Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verbundverkehrsunternehmen im MVV erlässt der Landkreis Erding in seiner Funktion als Aufgabenträger für den allgemeinen ÖPNV gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG und gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) 1370/2007 in seinem sachlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereich gemäß § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i.V.m. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 eine Allgemeine Vorschrift in Form einer Allgemeinverfügung über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarifs als Höchstarif für alle Fahrgäste.

Der Landkreis Erding beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union VO (EG) 1370/2007 durch eine transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung der Mittel an die Verkehrsunternehmen und eine auf den finanziellen Nettoeffekt aus der Erfüllung der Tarifpflicht beschränkte Gewährung von Ausgleichsleistungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, Bayerstraße 30 erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.



Ausgabe 53
Mittwoch 07.12.2022

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anlagen und Anhänge finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Erding <https://www.landkreis-erding.de/fahrzeug-verkehr-sicherheit/oepnv-bus-und-s-bahn/aktuelles>

Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Rückwirkungsbeschluss für die Beitrags- und Gebührenkalkulation

Der AZV gibt folgenden Rückwirkungsbeschluss für die Beitrags- und Gebührenkalkulation ab 01.01.2023 bekannt:

Die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos vom 16.12.2015, mit Änderungssatzung vom 07.02.2019, in Kraft getreten am 01.03.2019, festgesetzten Herstellungsbeiträge und Gebühren werden zum 01.01.2023 angepasst.

Vorbehaltlich der noch durchzuführenden endgültigen Kalkulation der Herstellungsbeiträge und Gebühren wird die Anpassung voraussichtlich zu einer Erhöhung der Herstellungsbeitrags- und Gebührensätze gegenüber den derzeit geltenden Herstellungsbeitrags- und Gebührensätzen führen.

In welcher Höhe eine Anpassung der Beiträge und Gebühren erforderlich ist, kann erst nach Abschluss der noch durchzuführenden Berechnungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes festgestellt werden.

Diese Bekanntmachung dient lediglich der Vorabinformation der Beitrags- und Gebührenzahler, da die endgültigen Berechnungen erst im kommenden Jahr 2023 abgeschlossen werden können, die Anpassungen jedoch aus verwaltungsrechtlichen und verwaltungstechnischen Gründen zum 01.01.2023 erfolgen müssen.

Eitting, 05.12.2022

gez. Max Gotz
Verbandsvorsitzender



Entschädigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos

Der Abwasserzweckverband Erdinger Moos erlässt nach Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bek. vom 20.06.1994 (GVBl. S 555, BayRS 2020 6-1-I) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S 796, BayRS 2020 1-1-I) und § 7 Abs. 5 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.11.2022 folgende

SATZUNG

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende, die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für den Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Entschädigung und Auslagenersatz der Verbandsräte

- (1) Verbandsräte, die gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und möglicher anderer Ausschüsse einen pauschalierten Auslagenersatz in Höhe von 35,00 Euro.
- (2) Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und möglicher anderer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 75,00 Euro festgesetzt.
- (3) Verbandsräte und andere Personen, die zu Mitgliedern oder Mitarbeitern des Rechnungsprüfungsausschusses gewählt wurden, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 25,00 Euro je angefangene Stunde.

§ 3

Entschädigung und Auslagenersatz des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 2.600,00 Euro.
- (2) Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 330,00 Euro.



Ausgabe 53
Mittwoch 07.12.2022

Im Falle der Urlaubs- und Krankheitsvertretung erhält der stellvertretende Verbandsvorsitzende ab dem 16. Arbeitstag je Vertretungsfall analog die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden.

§ 4 Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausbezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.
- (2) Mit der Entschädigung sind alle Fahrt- und Reisekosten, ein möglicher Arbeitsentgeltausfall und alle weiteren Ansprüche abgegolten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2018 außer Kraft.

Eitting, 30.11.2022

gez. Max Gotz
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Geowärme Erding für das Haushaltsjahr 2023

I.
Aufgrund der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3, Art. 41 Abs. 1, Art. 42 und Art. 43 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Geowärme Erding folgende Haushaltssatzung:

§ 1
Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen und Aufwendungen auf	4.391.000 €
im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	3.079.000 €

festgesetzt.



Ausgabe 53
Mittwoch 07.12.2022

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan ist auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Zur Deckung des Wirtschaftsplanes im Vermögensplan wird eine Verbandsumlage

von der Stadt Erding in Höhe von	0,00 €,
vom Landkreis Erding in Höhe von	0,00 € erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan werden in Höhe von 50.000 € beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Erding, 01. Dezember 2022

Zweckverband für Geowärme Erding

gez.

Max Gotz
Verbandsvorsitzender

II.

Die vorstehende Satzung stimmt mit der am 28. November 2022 durch die Verbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung überein.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zur Einsichtnahme im Büro des Zweckverbandes für Geowärme Erding im Rathaus Erding Zimmer 210 öffentlich einsehbar aus.

Öffentliche Bekanntmachung der geprüften Jahresabschlüsse 2015 mit 2019 gemäß § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung (EBV)

A. Feststellung der Jahresabschlüsse

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Moosrain hat am 28. November 2022 nach erfolgter Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer Assessor Dipl.-Kfm. Dr. Ulrich Lenz, Vaterstetten,



Ausgabe 53
Mittwoch 07.12.2022

laut Bericht vom 16.04.2019 und vom 24.10.2022 die Jahresabschlüsse für die Wirtschaftsjahre 2015 mit 2019 gemäß § 25 Abs. 3 EBV mit folgenden Abschlusssummen festgestellt:

Wirtschaftsjahr	Bilanzsumme in EUR	Jahresergebnis in EUR
2015	5.753.425,05	- 56.034,82
2016	6.002.184,79	- 130.019,40
2017	5.699.093,55	- 156.693,68
2018	5.320.783,38	- 126.832,99
2019	4.868.350,79	- 92.683,05

B. Bestätigungsvermerke

„Für die Jahresabschlüsse **2015, 2016 und 2017** des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Moosrain, Oberding, erteile ich folgenden (uneingeschränkten) Bestätigungsvermerk:

Die Buchführung und die Jahresabschlüsse 2015, 2016 und 2017 entsprechen nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und Betriebsatzung. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Die Lageberichte stehen in Einklang mit den Jahresabschlüssen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Vaterstetten, 16.04.2019
gez. Dr. U. Lenz, Wirtschaftsprüfer“

„Für die Jahresabschlüsse **2018, 2019 und 2020** des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Moosrain, Oberding, erteile ich folgenden (uneingeschränkten) Bestätigungsvermerk:

Die Buchführung und die Jahresabschlüsse 2018, 2019 und 2020 entsprechen nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebsatzung. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Die Lageberichte stehen in Einklang mit den Jahresabschlüssen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Vaterstetten, 24.10.2022
gez. Dr. U. Lenz, Wirtschaftsprüfer“

C. Behandlung der Jahresergebnisse

Der Jahresgewinn 2013 ist gemäß Beschluss der Verbandsversammlung zur Verrechnung mit Vorjahresverlusten verwendet worden und die Jahresverluste 2012 und 2014 wurden jeweils auf neue Rechnung vorgetragen.



Ausgabe 53
Mittwoch 07.12.2022

D. Öffentliche Auslegung

Die Geschäftsberichte 2015 mit 2019 (Jahresberichte, Jahresabschlüsse und Lageberichte) liegen in der Zeit

vom 16. Januar bis einschließlich 27. Januar 2023

zu den üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Moosrain, Hauptstr. 61 in 85445 Oberding zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Oberding, 6. Dezember 2022

gez.

Mücke
Verbandsvorsitzender

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverband zur Wasserversorgung Moosrain

-Kostensatzung-

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Moosrain erlässt aufgrund Art. 20 des Kostengesetzes -KG- und Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1 Satzungsgegenstand

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Moosrain erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2 Gebührenhöhe, Gebührenarten

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis - KommKVz-), das Anlage zu dieser Satzung ist.

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro. § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2015 außer Kraft.

Oberding, 05.12.2022

gez. Bernhard Mücke, Verbandsvorsitzender



Anlage zur Kostensatzung des Zweckverband zur Wasserversorgung Moosrain vom 00.00.2022
Kommunales Kostenverzeichnis -KommKVz-

		Gegenstand	Gebühr in EUR
00		Allgemeine Amtshandlungen	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15,00 bis 600,00
	001	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht vom Zweckverband selbst hergestellt sind	0,75 je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom Zweckverband selbst hergestellt sind	5,00 im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Erteilung einer Bescheinigung	5,00 bis 75,00
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher , soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 je Akt oder Buch, mindestens 5,00
	004	Fristverlängerungen	
		1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00
		2. Fristverlängerungen in anderen Fällen	5,00 bis 60,00
	005	Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5,00 vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens 5,00
	006	Niederschriften	7,50 bis 75,00 für jede angefangene Stunde
	007	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10,00 bis 1.000,00
	008	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10,00 bis 1.250,00
	009	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach 00.008	10,00 bis 600,00
	010	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen	10,00 bis 600,00



		Verpflichtung	
	011	Mahngebühren Anmahnung rückständiger Beträge öffentlich-rechtlicher Geldleistungen	5,00 bis 150,00
	012	Rückgabegebühr von Lastschriften	0,50 bis 150,00
	013	Änderung Gebührenbescheid aufgrund verspäteter oder nicht erfolgter Zählerstandsmeldung bei Verbrauchsdifferenzen unter 10 Kubikmeter Wasser	15,00
	014	Anordnung der Wassersperre	10,00 bis 150,00
	015	Baustelleneinweisungen für bauausführende Unternehmen über z. B. Leitungsführungen	30,00 bis 250,00
01		Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
	001	Im überwiegend öffentlichen Interesse , die von Amts wegen vorgenommen werden (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG) Sind diese von einem Beteiligten veranlasst, so sind ihm dafür die Kosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht	kostenfrei
	002	Im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird (Art. 36 VwZVG)	12,50 bis 150,00
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50,00 bis 2.500,00
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO1977)
		4. Entscheidungen über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.0 bei Geldansprüchen 4.1 sonst	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO1977, mindestens 10,00 12,50 bis 200,00
02		Sonstige Handlungen	
	001	Standrohrbearbeitungs-/Prüfungspauschale	120,00 zuzügl. MwSt.
	002	Standrohrverleihgebühr je angefangenen Monat	25,00 zuzügl. MwSt.